

gekostet, und die dafür verbrauchte Zeit hätte für die Bearbeitung anderer Verfahren besser verwendet werden können.

Nicht minder von Bedeutung ist die Prüfung der Schlüssigkeit nach Eingang der Klageschrift. Beim Kreisgericht Quedlinburg wurde z. B. — im Laufe der Zeit durch drei Richter — ein Feststellungsprozess dahingehend geführt, daß, obwohl ein vollstreckbarer Titel aus dem Jahre 1947 vorlag, dem Schuldner im Wege öffentlichen Aufgebots die Klage zugestellt wurde. Die Klageschrift enthielt den Antrag, festzustellen, daß der Kläger für die Zeit vom 20. Dezember 1946 bis 19. Dezember 1951 an Unterhalt 1620,— DM zu beanspruchen habe. Der Anspruch wurde von einem westdeutschen Jugendamt mit dem Hinweis geltend gemacht, es drohe die Verjährung gemäß § 218 Abs. 2 BGB. Das Gericht hat dem Klageanträge entsprochen. Obwohl es sich über % Jahr mit dem Verfahren beschäftigte, ist es aber nicht zu einem praktischen Ergebnis gekommen. Neben der vollstreckbaren Urkunde besteht nun noch ein aus Gründen der Verjährung ergangenes Feststellungsurteil; dennoch kann mit beiden Schuldtiteln nichts angefangen werden. Es hätte hier das Rechtsschutzinteresse, das nach § 256 ZPO erforderlich ist, von vornherein verneint werden sollen, weil im Falle einer eventuellen Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde die Ausübung der Verjährungseinrede des Schuldners als unzulässig betrachtet werden müßte. Denn lediglich durch sein Verhalten hat er eine Zwangsvollstreckung unmöglich gemacht, indem er sich jahrelang nachweisbar der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung entzogen hat.

In einer Unterhaltssache einer geschiedenen Ehefrau gegen ihren früheren Ehemann ging am 31. Dezember 1952 beim Kreisgericht in Bitterfeld Klage mit Armenrechtsantrag ein. Die Stellungnahme des Beklagten gelangte am 13. Januar 1953 zu den Gerichtsakten. Termin wurde auf den 13. Februar 1953 anberaumt. Auch hier muß festgestellt werden, daß bereits in der Bearbeitungsweise eine unnötige Verzögerung des Verfahrens eingetreten ist. Zweckmäßig wäre es gewesen, sofort kurzfristigen Termin anzusetzen und Armenrechtsbewilligung vorzubehalten. Im ersten Termin, zu dem das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen gewesen wäre, hätte über die Bewilligung des Armenrechts entschieden werden können. Außerdem empfiehlt es sich, bei der Terminsberaumung sofort eine Verdienstbescheinigung des Beklagten von dessen Arbeitgeber anzufordern, und zwar über sämtliche Nettobezüge während der letzten drei Monate. Insofern wäre auch der Klägerin aufzugeben gewesen, glaubhaft darzutun, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreitet. Hätten alle diese Voraussetzungen vorgelegen, so hätte bereits im ersten Termin ein Urteil ergehen können.

Noch ein weiteres Beispiel einer Prozeßverschleppung beim Kreisgericht Bitterfeld: Zwei Tage vor einem am 17. Oktober 1952 anstehenden Termin wurde von einer Partei angeregt, einen anderen Rechtsstreit mit dem vorliegenden zu verbinden, da beiden dasselbe Rechtsverhältnis unter den gleichen Parteien zugrunde lag. Hätte der Richter den Termin gründlich vorbereitet, so hätte er die anderen Akten zum Termin schon beigezogen. Statt dessen wurde der Termin am 17. Oktober 1952 nur deshalb vertagt, um die anderen Akten beizuziehen und beide Sachen zu verbinden. Darüber hinaus ist, obgleich zu diesem Zweck vertagt wurde, kein derartiger Beschluß in den Akten zu finden. Beide Prozesse müßten also bis jetzt — obwohl sie unter denselben Parteien dasselbe streitige Mietverhältnis behandeln — getrennt entschieden werden.

Es konnte bei den Revisionen nicht festgestellt werden, daß die Gerichte in größerem Maße die Parteien auf die Möglichkeit der Anwendung des § 500 ZPO — Güteverhandlung ohne Antrag und Terminbestimmung — hinweisen, obwohl dies bereits im Amtlichen Nachrichtenblatt des Ministeriums der Justiz (Nr. 13/52 S. 107) empfohlen wurde. An diese Vorschrift sollten insbesondere die in den Rechtsantragstellen tätigen Kollegen denken. Durch ein solches Verfahren kann sehr viel Zeit für die Gerichte und Ärger für die Parteien erspart werden.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie dringend es erforderlich ist, daß sich unsere Zivilrichter bei jedem anhängigen Verfahren Gedanken darüber

machen, wie sie am schnellsten zu einer allgemein befriedigenden, aber auch richtigen Entscheidung kommen. Wenn wir auch noch keine neue ZPO zur Verfügung haben, so geben doch die jetzigen Bestimmungen unseres materiellen und formellen Rechts bei richtiger Anwendung viele Möglichkeiten einer zweckmäßigen Prozeßökonomik. Schließlich sollte man auch daran denken, daß der Klassegegner versuchen wird, unsere demokratische Justiz zu diskreditieren, ihr nachzusagen, sie komme nicht den Regierungsanordnungen, den Gesetzen und den Wünschen der Werktätigen nach, auch die Zivilprozesse zum beschleunigten Abschluß zu bringen.

Zugleich kommt der Tätigkeit unserer an der Rechtsfindung beteiligten Schöffen aus den Reihen der Werktätigen eine große Bedeutung zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung auch beim Zivilprozeß versteht, um welche Dinge der Rechtsstreit geführt wird. Die Werktätigen haben ein Recht auf eine jedermann verständliche Verhandlungsführung. Unsere Schöffen müssen deshalb so geschult werden, daß sie selbst in das Verfahren eingreifen, fragen und polemisieren können. Dann haben wir auch für die Zukunft bei den Schöffen die Garantie, daß sie die ihnen vorgelegten Fälle nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich einwandfrei würdigen können. Damit erfüllen sie ihre Verpflichtung, gemeinsam mit dem Berufsrichter an einer schnellen und richtigen Beendigung der Zivilprozesse mitzuwirken.

Hugo K ö d e l,

Inspekteur der Justizverwaltungsstelle Halle

Die Zuständigkeit des Sekretärs im Zwangsvollstreckungsverfahren

Die Diskussion Wallis-Artzt über die Zuständigkeit des Sekretärs im Zwangsvollstreckungsverfahren (NJ 1953 S. 43 ff.) kann nicht befriedigen. M. E. muß man an die Frage unter einem anderen Gesichtswinkel herangehen.

Der Vollstreckungsschutzantrag ist seinem Wesen nach eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 ZPO. Diese Auffassung wird von der bürgerlichen Rechtslehre einheitlich vertreten.¹⁾

Ich vermag keinen Grund zu erkennen, der unsere Rechtsprechung veranlassen könnte, im vorliegenden Falle einen anderen Standpunkt einzunehmen. Zwischen der Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und dem Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsschutz besteht kein grundsätzlicher, sondern höchstens ein gradueller Unterschied. Es kann deshalb keinen Unterschied machen, ob ein Vollstreckungsschutz gemäß § 18 VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1953 (ZW) oder gemäß Art. 6 SchutzVO gestellt wird. Eine solche Handhabung vermeidet auch eine Zweispurigkeit des Verfahrens, da das Gericht auf den Antrag nach § 18 ZW die Pfändung auch unter dem Gesichtspunkt des § 811 ZPO zu prüfen hat, wie umgekehrt bei der Erinnerung auch im Zweifel unter dem Gesichtspunkt des § 18 ZW.

Bei Zugrundelegung des § 766 ZPO auch für das Vollstreckungsschutzverfahren wird somit eine Überschneidung von Funktionen des Richters und Sekretärs vermieden. Somit komme ich sowohl vom rechtstheoretischen wie vom praktischen Gesichtspunkte aus zu dem Ergebnis, daß für die Behandlung von Vollstreckungsschutzanträgen, gleichgültig ob sie auf § 18 ZW oder Art. 6 SchutzVO gestützt sind, gemäß § 29 Abs. 3 AnglVO nicht der Sekretär, sondern der Richter zuständig ist.

Ich nehme diesen Standpunkt auch für den Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 5 ZW (Immobilienzwangsvollstreckung) ein. § 31 AnglVO steht nicht im Wege. Die Bestimmung in § 29 Abs. 3 AnglVO gilt auch hier, denn § 29 AnglVO handelt nach seiner Überschrift von den Geschäften des Sekretärs in der Zwangsvollstreckung überhaupt. Jakob B l a s s e,

Oberrichter am Stadtgericht Berlin.¹⁾

¹⁾ vgl. Stein-Jonas, Aufl. 1951, Anm. IV 5a zu § 766 ZPO; Jonas-Pohle, Zwangsvollstreckungsnotrecht, Berlin 1949, S. 183, 195;

Schönke, Zwangsvollstreckungsrecht, 1948, S. 220; Kersten, Praxis der streitigen Gerichtsbarkeit mit Vollstreckungsverfahren, Berlin 1951, S. 152.